

Richtlinien für die Bildung von Junioren- Spielgemeinschaften

I. Allgemeines

1. Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, Jugendlichen in den verschiedenen Altersklassen die Ausübung des Fußballsports in den Vereinen zu ermöglichen.
2. Voraussetzung zur Bildung einer Spielgemeinschaft in einer Altersklasse ist grundsätzlich, dass ein oder mehrere Vereine nicht über die genügende Anzahl von Jugendlichen dieser Altersklasse verfügen. Sie müssen sich dann mit einem oder mehreren Vereinen Ihrer Wahl verständigen.

Grundsätzlich sind in einer Altersklasse maximal zwei Mannschaften als Spielgemeinschaft zum Spielbetrieb zugelassen. Die Federführung für alle Mannschaften einer Altersklasse kann nur ein Verein übernehmen.

Spielen mehrere Mannschaften in der Gruppenebene ist die Mannschaft, die nicht aufsteigen kann, als nichtaufstiegsberechtigte (n. a.) Mannschaft zu kennzeichnen (§ 10 Abs. 7 Jugendordnung gilt entsprechend).

Soweit Vereine mehr Spieler haben, als für die Bildung einer eigenständigen Mannschaft benötigt werden, können diese in eine Spielgemeinschaft eingebracht werden. Diese Mannschaft der Spielgemeinschaft kann nur eine Spielklasse unter der jeweils eigenständigen Juniorenmannschaft der beteiligten Vereine am Spielbetrieb teilnehmen (§ 10 Abs. 7 Jugendordnung gilt entsprechend).

II. Antragsverfahren

1. Bei den zu einer Spielgemeinschaft entschlossenen Vereinen meldet nur der federführende Verein über den elektronischen Meldebogen im Internet bis zum festgesetzten Abgabetermin für die neue Saison die Spielgemeinschaft an.
2. Es können jederzeit neue Spielgemeinschaften zum Spielbetrieb angemeldet werden.
 - a) Bei einer Eingliederung in eine aufstiegsberechtigte Spielgruppe während der laufenden Spielrunde nimmt die Mannschaft außer Konkurrenz am Spielbetrieb teil.
 - b) Bei einer Eingliederung in den Spielbetrieb in nicht-aufstiegsberechtigte Spielgruppen oder im Rahmen der Neueinteilung der Spielgruppen nach Abschluss der Herbstrunde und vor dem ersten Spieltag der Frühjahrsrunde nimmt die Mannschaft in Konkurrenz am Spielbetrieb teil.
3. Bei Nicht-Genehmigung der Mannschaftsmeldung als Spielgemeinschaft informiert der zuständige Jugendausschuss in Form eines kostenpflichtigen Verwaltungsentscheids die betroffenen Vereine von der Entscheidung.

III. Bestimmungen für den Spielbetrieb

1. Die Verantwortlichkeit für die Spielgemeinschaft liegt immer beim federführenden Verein.
2. Für die Einteilung zu den Verbandsspielen in der jeweiligen Altersklasse ist grundsätzlich die Spielklassen- und Bezirks- bzw. Kreiszugehörigkeit des federführenden Vereins maßgebend.
3. Spielgemeinschaften können nur bis einschließlich Bezirksebene am Spielbetrieb teilnehmen.
4. Nach Beendigung der Spielgemeinschaft am Ende der Verbandsspielrunde gilt für die Einteilung der Juniorenmannschaften in der jeweiligen Altersklasse:
 - a) Der federführende Verein spielt in der Spielklasse weiter, welcher die Spielgemeinschaft nach Beendigung der Verbandsrunde angehörte. Ein Aufstiegsrecht bis zur Bezirksebene sowie ein Abstieg gehen auf ihn über.
 - b) Die anderen Vereine der Spielgemeinschaft sind in die unterste aufstiegsberechtigte Jugend-Gruppe einzuteilen.
 - c) Abweichend davon kann der federführende Verein die Spielklasse am Ende der Verbandsspielrunde auf einen der in der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine übertragen. Der bisher federführende Verein wird in die unterste aufstiegsberechtigte Spielklasse eingeteilt. Der zuständige Jugendausschuss ist bis Ende der Meldefrist schriftlich zu informieren.
5. Regelungen bei Beendigung der Spielgemeinschaft während der Verbandsspielrunde
 - a) Bei Zurückziehung von Spielgemeinschaften während der Verbandsspielrunde werden alle zur Spielgemeinschaft gehörenden Mannschaften in der folgenden Saison in die unterste aufstiegsberechtigte Jugend-Gruppe eingeteilt.
 - b) Bei Auflösung der Spielgemeinschaft während der Verbandsspielrunde können die Spiele der jeweiligen Altersklasse von dem den Spielbetrieb weiterführenden Verein mit allen Rechten und Verpflichtungen übernommen werden. Für den ausscheidenden Verein gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 5.a
 - c) Auf Antrag eines der beteiligten Vereine kann der Bezirks-Jugendausschuss bei Vorliegen eines Missbrauches die Spielgemeinschaft auflösen. Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn eine Spielgemeinschaft von einem Verein nicht mehr vollzogen wird.

IV. Auf- und Abstieg

1. Bei Erringung der Meisterschaft oder des Aufstiegsrechts in einer Spielklasse kann nur die Spielgemeinschaft oder der federführende Verein das Aufstiegsrecht bis zur Bezirksoberliga wahrnehmen. Auch wenn die Spielgemeinschaft in der neuen Saison nicht mehr fortgesetzt wird, kann eine eigenständige Mannschaft in keine höhere Spielklasse eingeteilt werden.
2. Steht die Spielgemeinschaft nach Abschluss der Verbandsspielrunde in der Bezirksoberliga auf einem Aufstiegs-/Aufstiegsrelegationsplatz, tritt/treten der/die nachfolgend platzierte/n Verein/e in der jeweiligen Liga in die Aufstiegsrechte ein.
3. Dies gilt auch für Vereine einer Spielgemeinschaft die mit den gleichen Vereinen eine Junioren-Förder-Gemeinschaft gründen und im kommenden Spieljahr am Spielbetrieb teilnehmen.
4. Steht eine Spielgemeinschaft als Absteiger fest, kann durch eine Auflösung der Spielgemeinschaft der Abstieg nicht umgangen werden. Auch im Fall einer Auflösung muss der federführende Verein absteigen.

V. Sportgerichtsurteile

Gemäß § 51 Abs. 3 Jugendordnung haftet immer der federführende Verein für alle Vorkommnisse.

Inkrafttreten ab 01.08.2019